

Die eigene Stimme abgeben

Politische Teilhabe und Unterstützte Kommunikation: vom abgeschafften Wahlausschluss bis zum Meinungswort im Vokabular

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

10. August 2026

Arbeitsfassung. Das Wortspiel im Titel ist ernst gemeint: Wer keine Stimme hat, dem wurde in Deutschland lange auch die Wahlstimme genommen — bis das Bundesverfassungsgericht 2019 die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärte. Seitdem ist die Rechtslage klar: Wählen darf, wer volljährig ist — unabhängig von Betreuung, Behinderung oder Kommunikationsform, mit Assistenz bei der Stimmabgabe. Aber die Wahl ist nur die Spitze der politischen Teilhabe. Der Alltag heißt: eine Meinung äußern können, in Gremien mitbestimmen, sich beschweren, sich vertreten. Dieser Text erzählt die Rechtsgeschichte, erklärt die Assistenz beim Wählen und ihre Grenze — und holt die politische Teilhabe dorthin, wo sie beginnt: ins Vokabular. Quellen mit Prüfvermerk am Ende; parteipolitisch ist dieser Text selbstverständlich neutral.

Inhalt

1. Die doppelte Stimme
 2. 2019: das Ende des pauschalen Ausschlusses
 3. Wählen mit Assistenz — und die Grenze der Hilfe
 4. Zugänglich wählen: Wege und Materialien
 5. Die Wahl ist die Spitze: politische Teilhabe im Alltag
 6. Das politische Vokabular
 7. Selbstvertretung: nichts über uns ohne uns
 8. Wie wir es bei AssistUK halten
 9. Grenzen dieses Textes
 10. Fazit in fünf Sätzen
 11. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die doppelte Stimme

Im Deutschen fällt zusammen, was zusammengehört: Stimme heißt beides — das Sprechorgan und das Wahlrecht. Für Menschen ohne verlässliche Lautsprache war diese Doppelbedeutung lange doppelt bitter: Wer nicht sprechen konnte, galt schnell als jemand, der auch nichts zu entscheiden habe — und für zehntausende Menschen unter umfassender rechtlicher Betreuung machte das Gesetz daraus bis 2019 einen förmlichen Ausschluss vom Wählen. Die Verbindung ist kein Zufall, sondern das alte Muster dieser Reihe: Von der Äußerungsfähigkeit wurde auf die Urteilsfähigkeit geschlossen, von der Urteilsfähigkeit auf das Recht. Der Paradigmen-Text hat diese Kette historisch beschrieben; dieser Text erzählt, wie ihr letztes Glied vor Gericht zerbrach — und was seitdem möglich ist, wenn die Kommunikation mitspielt.

2. 2019: das Ende des pauschalen Ausschlusses

Bis 2019 schloss das Bundeswahlgesetz zwei Gruppen pauschal von der Wahl aus: Menschen, für die eine Betreuung **in allen Angelegenheiten** bestellt war, und Menschen, die nach einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren. Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 erklärte das **Bundesverfassungsgericht** beide Ausschlüsse für **verfassungswidrig** (2 BvC 62/14): Sie verletzen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz) — schon deshalb, weil die Anknüpfung an die Betreuungsanordnung den betroffenen Personenkreis ohne tragfähige sachliche Rechtfertigung und in sich ungleich bestimmte: Ob jemand eine Vollbetreuung hatte, hing von Verfahrenszufällen ab, nicht von der Fähigkeit zur Wahlentscheidung. Noch im selben Jahr strich der Gesetzgeber die Ausschlüsse. Seitdem gilt: **Das Wahlrecht hängt nicht an Diagnose, Betreuung oder Kommunikationsform.** Niemand muss seine »Wahlfähigkeit« beweisen — so wenig wie irgendein anderer Wähler auch. Die Beweislast-

Logik, die der Haltungs-Text für die Kompetenzvermutung begründet, ist hier Verfassungslage geworden.

3. Wählen mit Assistenz — und die Grenze der Hilfe

Mit dem Ende der Ausschlüsse rückte die praktische Frage in den Mittelpunkt: Wie wählt, wer beim Lesen, Ankreuzen oder Falten Hilfe braucht? Die Antwort des Wahlrechts ist so klar wie die dieser Reihe: **Hilfe ist zulässig — Übernahme nicht**. Wer die Stimmabgabe nicht allein bewältigen kann, darf sich der Hilfe einer selbst gewählten Person bedienen — auch in der Wahlkabine, auch bei der Briefwahl; die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert genau das ausdrücklich (Artikel 29: Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person eigener Wahl). Die Grenze ist dieselbe, die der Entscheidungs-Text für alle Assistenz zieht, hier aber rechtlich scharf: Die Hilfsperson setzt den **erklärten Willen** der wählenden Person um — sie liest vor, führt die Hand, kreuzt das an, was die Person bestimmt hat. Sie entscheidet nicht, sie rät nicht zu, sie »korrigiert« nicht; eine Stimmabgabe gegen oder ohne den Willen der Person ist keine Hilfe, sondern Wahlfälschung und strafbar. Und sie schweigt: Was in der Kabine besprochen und angekreuzt wurde, unterliegt der Verschwiegenheit — das Wahlgeheimnis gehört der Person, nicht der Assistenz. Für unterstützte Kommunizierende heißt das praktisch: Die Willensäußerung geschieht vorher und dabei über das eigene System — Partei zeigen, Ja/Nein zur Rückfrage, Bestätigung des Kreuzes —, und die vier Aufgaben der Assistenz (informieren, fragen, spiegeln, strukturieren) haben auch am Wahltag keine fünfte.

4. Zugänglich wählen: Wege und Materialien

Damit aus dem Recht eine reale Stimmabgabe wird, gibt es Wege und Werkzeuge — als Praxisüberblick: Die **Briefwahl** nimmt Zeitdruck und Ortsbarrieren aus dem Vorgang und erlaubt, die Entscheidung mit dem eigenen Kommunikationssystem in Ruhe zu treffen und umzusetzen. **Barrierefreie Wahllokale** und Stimmzettelschablonen (für blinde und sehbehinderte Menschen etabliert) adressieren die Zugänglichkeit vor Ort. **Informationen in Leichter Sprache** — Wahlhefte, Erklärungen des Wahlvorgangs, zunehmend auch Materialien der politischen Bildung — machen die Inhalte zugänglich; sie zu besorgen und gemeinsam durchzugehen ist legitime Entscheidungsunterstützung im Sinne des Entscheidungs-Textes: informieren, vergleichen, Zeit lassen — entscheiden tut die Person. Und für den Wahltag selbst gilt das Kommunikationspass-Prinzip: Ein kurzer Hinweis (»Ich kommuniziere mit diesem Gerät; meine Assistenz hilft mir bei der Stimmabgabe«) erspart Diskussionen am Tisch des Wahlvorstands. Wo Hürden auftreten — Wahllokal nicht zugänglich, Hilfsperson wird angezweifelt —, hilft die Gemeinde-Wahlbehörde; die Erfahrung der Praxis ist überwiegend unspektakulär: Es funktioniert, wenn man es vorbereitet.

5. Die Wahl ist die Spitze: politische Teilhabe im Alltag

Alle vier oder fünf Jahre ein Kreuz ist die sichtbarste, aber kleinste Form politischer Teilhabe. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention meint mehr: die gleichberechtigte Teilhabe am politischen und **öffentlichen** Leben — und die findet zwischen den Wahlen statt: eine Meinung haben und äußern dürfen (auch eine unbequeme — der Gewaltschutz-Text hat begründet, warum das Nein Alltag sein muss, bevor es im Ernstfall trägt; für das politische Dagegen gilt dasselbe); sich beschweren können, mit einem Weg, der funktioniert; in den eigenen Lebenswelten mitbestimmen — Bewohnerververtretungen und Werkstattträte sind gesetzlich vorgesehene Gremien, und ihre Sitzungen, Unterlagen und Wahlen müssen für unterstützt Kommunizierende zugänglich sein, sonst sind sie Fassade; an Bürgerbeteiligung, Vereinen, Elternabenden, Petitionen teilnehmen. Der Einrichtungs-Text liefert die Prüffrage in Organisationsform: Gibt es echte Entscheidungen mit kommunikativem Weg? Politische Teilhabe ist die Erwachsenen-Vollversion davon — und sie beginnt lange vor jedem Wahllokal: bei der Frage, ob ein Mensch im eigenen Wohnzimmer gefahrlos sagen kann, dass er etwas ungerecht findet.

6. Das politische Vokabular

Wie überall entscheidet das Vokabular, was sagbar ist — und die politische Lücke ist in den meisten Systemen vollständig. Was hineingehört, als Konsens: die **Meinungswörter** (dafür, dagegen, ungerecht, wichtig, egal, stimmt, stimmt nicht, finde ich gut, finde ich falsch) an schnellen Plätzen — sie sind zugleich die Alltagswörter des Widerspruchs; die **Themenwörter** der Person (was sie bewegt: Wohnen, Geld, Assistenz, Umwelt, Fußballverein, Nahverkehr — politisch ist, was ihr Leben betrifft); zur Wahlzeit **temporäre Wahlseiten** (Parteien, Kandidatinnen, die Begriffe aus den Leichte-Sprache-Heften — nach der Wahl wieder ausgeblendet); und die **Beteiligungswörter** (abstimmen, Antrag, Beschwerde, Versammlung, ich möchte mitentscheiden). Für Partner gilt die Neutralitätsregel in beide Richtungen: Ein Vokabular enthält die Wörter für alle Meinungen, nicht die Meinung des Erstellers — und wer beim Informieren hilft, stellt die Positionen nebeneinander, wie es der Entscheidungs-Text verlangt: sichtbar, vergleichbar, ohne Daumen auf der Waage.

7. Selbstvertretung: nichts über uns ohne uns

Der Leitsatz der Behindertenbewegung — nichts über uns ohne uns — ist im Kern ein Kommunikationssatz: Er verlangt, dass die Betroffenen selbst am Tisch sitzen und sprechen, nicht ihre Fürsprecher allein. Für Menschen, die unterstützt kommunizieren, ist das keine Theorie mehr: Es gibt unterstützt kommunizierende Referentinnen und Referenten, die Vorträge halten, Fachgremien beraten und Verbandsarbeit prägen — mit vorbereiteten Beiträgen, Sprachausgabe und Assistenz nach den Regeln dieser Reihe. Der Erzählen-Text hat den Mechanismus beschrieben: Vorbereitete Rede ist legitime Rede — ein Vortrag vom

Gerät ist so viel Selbstvertretung wie einer vom Blatt. Für Gremien und Veranstalter heißt das konkret: Unterlagen vorab (Vorbereitung ist der Nachteilsausgleich der Unterstützten Kommunikation), Redezeit ohne Tempodruck, Rückfragen schriftlich möglich, Pausen. Und für die Verbände und Beiräte der Selbsthilfe gilt die Einrichtungs-Prüfliste: Auch die eigene Sitzung braucht die kommunikative Zugänglichkeit, die man von der Gesellschaft fordert.

8. Wie wir es bei AssistUK halten

Unsere Werkzeuge sind parteipolitisch neutral und meinungsstark im Wortsinn: Die **Meinungs- und Beteiligungswörter gehören zur Grundausrüstung** unserer Vokabulare, **temporäre Themenseiten** (etwa zur Wahl) lassen sich leicht anlegen und wieder entfernen, und **vorbereitete Beiträge** – vom Redebeitrag bis zur Beschwerde – sind als Geschichten-Formate vorgesehen (der Erzählen-Text beschreibt die Technik). Inhaltliche politische Bildung leisten wir nicht; dafür gibt es die Angebote der politischen Bildung, zunehmend auch in Leichter Sprache – unsere Aufgabe ist, dass Menschen sie mit ihren eigenen Wörtern nutzen, diskutieren und beantworten können.

9. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist parteipolitisch neutral und bleibt es; er empfiehlt keine Inhalte, sondern sichert Wege. Die Rechtslage ist für Bundestagswahlen dargestellt und in den Grundzügen auf Landes- und Kommunalwahlen übertragbar – Details (Fristen, Verfahren, Schablonen-Angebote) regeln Landeswahlgesetze und die Wahlbehörden; verbindliche Auskunft gibt die zuständige Gemeindebehörde. Die Gremienrechte (Bewohnerververtretungen, Werkstatträte) haben eigene Rechtsgrundlagen und eine eigene Praxisliteratur, die hier nur berührt wird. Und die Frage, wie politische Bildung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf didaktisch gut aussieht, ist ein eigenes, unterentwickeltes Feld – dieser Text benennt den Bedarf, ohne ihn zu decken.

10. Fazit in fünf Sätzen

Seit 2019 ist die Rechtslage klar: Das Bundesverfassungsgericht hat die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärt, der Gesetzgeber hat sie gestrichen – das Wahlrecht hängt nicht an Betreuung, Diagnose oder Kommunikationsform, und niemand muss seine Wahlfähigkeit beweisen. Beim Wählen ist Hilfe durch eine selbst gewählte Person zulässig – mit der scharfen Grenze der Reihe: Die Assistenz setzt den erklärten Willen um, entscheidet nicht und schweigt; die Willensäußerung läuft über das eigene Kommunikationssystem. Zugänglich wird die Wahl durch Briefwahl, barrierefreie Lokale, Leichte-Sprache-Materialien und Vorbereitung. Doch die Wahl ist nur die Spitze: Politische Teilhabe heißt Meinung äußern, sich beschweren, in Bewohnerververtretungen und Werkstatträten mitbestimmen, sich selbst vertreten – nichts über uns ohne uns ist ein Kommunikationssatz. Und sie beginnt im Vokabular: mit Meinungs-, Themen- und

Beteiligungswörtern an schnellen Plätzen — denn wer im Wohnzimmer nicht ungerecht sagen kann, kann es auch in der Wahlkabine nicht.

11. Literatur (mit Prüfvermerk)

Kernquellen web-geprüft (✓); Praxisregeln als Konsens gekennzeichnet.

1. ✓ **Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.01.2019 — 2 BvC 62/14.** — Wahlrechtsausschlüsse für Vollbetreute und untergebrachte schuldunfähige Personen verfassungswidrig; Verstoß gegen die Allgemeinheit der Wahl und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Ausschlüsse noch 2019 gestrichen. (*Web-geprüft 10.08.2026, bundesverfassungsgericht.de.*)
2. ✓ **Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention** (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; in Deutschland in Kraft seit 2009). — Gleichberechtigtes Wahlrecht; Zulassung der Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person eigener Wahl; Teilhabe am öffentlichen Leben. (*Aus dem Konventions-Bestand dieser Reihe.*)
3. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Verwahrt, gefördert, gefragt (die historische Kette vom Sprechen zum Recht) · Im Zweifel für die Person (Kompetenzvermutung als Beweislast-Logik) · Die Entscheidung bleibt bei der Person (informieren, vergleichen, nicht lenken) · Nein sagen können (das Alltags-Dagegen) · Der Einzelfall genügt nicht (echte Entscheidungen mit kommunikativem Weg) · Wer erzählt, ist jemand (vorbereitete Rede als legitime Rede). AssistUK-Grundlagenreihe. — Die Schwestertexte dieses Textes.

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.